

Betriebssatzung Städtische Betriebe Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Betriebssatzung Städtische Betriebe Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	17.07.2003
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	31.10.2025
4. BEKANNTGEMACHT AM:	05.12.2025
5. INKRAFTTRETEN:	01.01.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Gegenstand des Eigenbetriebs

§ 2 - Name des Eigenbetriebs

§ 3 - Leitung des Eigenbetriebs

§ 4 - Stadtverordnetenversammlung

§ 5 - Zusammensetzung der Betriebskommission

§ 6 - Aufgaben der Betriebskommission

§ 7 - Aufgaben des Magistrats

§ 8 - Personalangelegenheiten

§ 9 - Vertretung des Eigenbetriebs

§ 10 - Mitwirkung der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten

§ 11 - Stammkapital

§ 12 - Kassenwirtschaft

§ 13 - Wirtschaftsjahr

§ 14 - Wirtschaftsgrundsätze

§ 15 - Jahresabschluss

§ 16 - Rechenschaft

§ 17 - Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 - Inkrafttreten



Betriebssatzung Städtische Betriebe Dietzenbach

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 Ziff. 6 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), und den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach am 31.10.2025 eine Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Städtische Betriebe Dietzenbach" in der Fassung vom 17.07.2003 beschlossen:

§ 1 - Gegenstand des Eigenbetriebs

- 1) Der Bauhof, die Werkstätten, die Gartenbauabteilung, der Friedhof, das Freibad und die Betreuung der städtischen Sportanlagen und (Aufgaben nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung) sind zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Dem Eigenbetrieb werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Neuanlage und Unterhaltung der städtischen / öffentlichen Grünanlagen, des Straßenbegleitgrüns, der Spielplätze und Sportanlagen
 - b) Betrieb, Pflege und Unterhaltung der Friedhofanlage, Durchführung von Bestattungen
 - c) Reinigung öffentlicher Wege, Plätze und Gräben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht inklusive Winterdienst
 - d) Betrieb und Unterhaltung des Freibades
 - e) Straßen- und Gebäudeunterhaltung
 - f) Fuhrparkmanagement
 - g) Betrieb, Neubau und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
 - h) Abfallwirtschaft und Umweltdienste
 - i) Forstwirtschaft
 - j) Abwasserwirtschaft
 - k) alle mit dem Betriebszweck verbundenen Aufgaben
- 3) Der Eigenbetrieb kann im Übrigen alle unter Punkt 2 genannten Aufgaben fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 - Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Städtische Betriebe Dietzenbach“.



§ 3 - Leitung des Eigenbetriebs

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter / einer Betriebsleiterin und dessen Stellvertreter/in.
- 2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung nach § 4 Absatz 1 EigBGes, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Betriebskommission. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Entsorgungsverträgen. § 7 Absatz 3 Ziffer 9 EigBGes bleibt unberührt.
- 3) Die Betriebsleitung kann Verträge, deren Wert pro Projekt und Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt, selbst abschließen. Sie kann Forderungen bis zu 5.000 € stunden sowie bis zu 1.500 € erlassen bzw. unbefristet niederschlagen.
- 4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- 5) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und die Vorlagebestimmungen gemäß § 4 Absatz 2 EigBGes zu beachten.

§ 4 - Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziffer 1-13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 5 - Zusammensetzung der Betriebskommission

- 1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat 13 Mitglieder.

Der Betriebskommission gehören an:

- 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr aus ihrer Mitte gewählt werden
- kraft Amtes der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und zwei weitere aus der Mitte des Magistrats gewählte Magistratsmitglieder, darunter der/die für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete
- 2 Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs
- 3 Mitglieder gem. § 6 Abs. 3 EigBGes

Unter Hinweis auf § 13 HGIG ist anzustreben, die Hälfte der Mitglieder der Betriebskommission mit Frauen zu besetzen.



Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreterinnen und Vertreter zu benennen.

- 2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt ein von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Wege der Vertretungsregelung zu bestellendes Magistratsmitglied, sofern die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz nicht selbst übernimmt.
- 3) Die Betriebskommission tritt mindestens sechsmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt ausschließlich digital, genauso wie die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen. Weiter besteht die Möglichkeit, die Sitzungen sowohl in digitaler wie auch in hybrider Form stattfinden zu lassen

Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies beantragen.

§ 6 - Aufgaben der Betriebskommission

- 1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- 2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebs gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- 3) Unbeschadet der §§ 5 und 8 des Eigenbetriebsgesetzes und der an anderer Stelle dieser Satzung geregelten Befugnisse unterliegen folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit der Betriebskommission:
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung
 - b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife und Gebühren.
 - c) Genehmigung von Verträgen aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 25.000 € übersteigt.
 - d) Zustimmung zur Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Absatz 1 EigBGes) gehören.
 - e) Stellungnahme zum Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag zur Verwendung des Jahresgewinns oder des Jahresverlustes.
 - f) Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten und leitenden Angestellten.
 - g) Vorschlag zur Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluss.
 - h) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
 - i) Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung.



- j) Entscheidung über den Erlass oder die unbefristete Niederschlagung von Forderungen über 1.500 € und Stundung von Forderungen über 5.000 €.

§ 7 - Aufgaben des Magistrats

- 1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung.
- 2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegensteht.

§ 8 - Personalangelegenheiten

- 1) Die Betriebsleitung sowie Beamtinnen oder Beamte und leitende Angestellte werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat angestellt oder eingestellt, befördert oder höhergruppiert oder entlassen. Die Betriebskommission kann dem Magistrat darüber hinaus auch Vorschläge unterbreiten.
- 2) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Beschäftigten erfolgt durch die Betriebsleitung unbeschadet des § 6 Absatz 3 Ziffer 6 dieser Satzung. Eventuelle weitere Bestimmungen hierzu trifft die Betriebskommission.
- 3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung (sowie der Beamtinnen und Beamten) ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- 4) Die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der sonstigen Beschäftigten werden der Betriebsleitung übertragen.

§ 9 - Vertretung des Eigenbetriebs

- 1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- 2) Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin wird diese/r von einem / einer vom Magistrat bestimmten Vertreter/in im Rahmen seiner Zuständigkeit vertreten. Ist vom Magistrat kein/e Vertreter/in benannt, so ist die kaufmännische Leitung Vertreter/in.
- 3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs „im Auftrag“. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Absatz 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- 5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Dietzenbach zu veröffentlichen.



§ 10 - Mitwirkung der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sowie der Frauenbeauftragten bleiben unberührt.

Leiter der Dienststelle nach dem HPVG ist die Betriebsleitung.

§ 11 - Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.350.000,00 EURO.

§ 12 - Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt. Der Eigenbetrieb kann sich dafür Dritter bedienen.

§ 13 - Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Wirtschaftsgrundsätze

- 1) Der Eigenbetrieb hat die besonderen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes zur Erhaltung des Vermögens und der ständigen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 EigBGes zu beachten.
- 2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gemäß den §§ 15 bis 19 EigBGes so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung hierüber mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.
- 3) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.
- 4) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Er kann sich dazu der Dienstleistung Dritter bedienen.
- 5) Der Eigenbetrieb führt darüber hinaus die Kostenrechnung durch.

§ 15 - Jahresabschluss

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und seines Inhaltes gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 26 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Posten der Formblätter 1 bis 4 entsprechend dem Unternehmungsgegenstand angepasst werden.

§ 16 - Rechenschaft

- 1) Die Betriebsleitung hat den vollständigen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- 2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie Offenlegung gilt § 27 EigBGes.



§ 17 - Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Dietzenbach.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese (Änderung der) Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dietzenbach, 27.11.2025

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang

Bürgermeister

Nachrichtlicher Hinweis:

Die letzte Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Städtische Betriebe Dietzenbach" in der Fassung vom 17.07.2003 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.10.2025 beschlossen, am 05.12.2025 bekannt gemacht und ist In-Kraft getreten am 01.01.2026.

